

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Kärntner Gebietskrankenkasse

Die Kärntner Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseure/Friseurinnen

Für die bei der Kärntner Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Kärnten, Landesinnung der Friseure angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschalbeträge festgesetzt:

I.

1. Für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart wird, ist ab 01. Mai 2007 der Betrag von EUR 65,-- bzw. ab 01. Mai 2008 der Betrag von EUR 70,-- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
2. für Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf volle Cent gerundete, Teilbetrag des unter Punkt 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochengeldaushilfen tätige Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen ab 01.05.2007 der Betrag von EUR 3,25, ab 01. Mai 2008 der Betrag von EUR 3,50 für jeden Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf volle Cent gerundete, Teilbetrag des unter Punkt 3 angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge sind als monatliche Pauschale ab 01. Mai 2007 der Betrag von EUR 20,-- und ab 01.05.2008 der Betrag von EUR 22,-- anzunehmen.

II.

Die nach Punkt I. Z 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z.B. Krankheit, Urlaub u.a.).

III.

Diese Festsetzungen gelten ab 1. Mai 2007 bzw. 1. Mai 2008. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseure tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Verwaltungsausschuss der Kärntner Gebietskrankenkasse am 2. Mai 2007 beschlossen.

Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Der Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst;
2. die Wirtschaftskammer Kärnten;
3. die Bundesinnung der Friseure.

Der Obmann:

Pansi

Der leitende Angestellte:

Wurzer